

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 1/10 S

L 4 SF 372/09 E (Hessisches LSG)

.....,

Kläger, Erinnerungsführer, Beschwerde-
führer und Antragsteller,

g e g e n

Land Hessen, vertreten durch den Bezirksrevisor beim
Hessischen Landessozialgericht als Vertreter der Staatskasse,
Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt,

Erinnerungsgegner und Beschwerdegegner.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
29. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht gegen den oben
bezeichneten Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 29.12.2009 die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenansatz im Berufungsverfahren L 6/7 KA 961/03 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 1.2.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist mangels Erfolgsaussicht des damit in der Hauptsache verfolgten Begehrens abzulehnen (*vgl § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO*). Der Beschluss des LSG vom 29.12.2009 ist - worauf das Gericht in diesem Beschluss zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar. Danach können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Beschwerde dagegen ist mithin nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen.

